

Vernehmlassung zur Umsetzung der Motion 22.4253 Entkopplung des bäuerlichen Bodenrechts von der AP22+

Procédure de consultation sur la mise en œuvre de la motion 22.4253 Découplage du droit foncier rural de la mise en œuvre de la PA22+

Procedura di consultazione sull'attuazione della mozione 22.4253 Disgiungere il diritto fondiario rurale dalla PA22+

Organisation / Organizzazione	Kleinbauern-Vereinigung VKMB
Adresse / Indirizzo	Nordring 4, 3001 Bern
Datum / Date / Data	09. Januar 2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Kleinbauern-Vereinigung VKMB bedankt sich für die Gelegenheit, Stellung zur Teilrevision des Bäuerlichen Bodenrechts BGGB nehmen zu können. Mehrheitlich begrüßen wir die mit der Teilrevision des Bäuerlichen Bodenrechts BGGB angestrebten Anpassungen. Es ist wichtig, das BGGB an die heutigen Realitäten anzupassen, ohne das Grundprinzip des BGGB, den Schutz der landwirtschaftlichen Flächen vor Spekulation, zu schwächen. Der Kleinbauern-Vereinigung ist es ein grosses Anliegen, dass der Zugang zu Land für ausgebildete Landwirt:innen, welche innerhalb der Familie keinen Betrieb übernehmen können, gefördert wird und neue Formen der Landwirtschaft, wie beispielsweise solidarische Landwirtschaftsinitiativen, Zugang zu Land erhalten. Unser Ziel ist es, landwirtschaftliche Betriebe als Ganzes zu erhalten und damit längerfristig eine vielfältige, resiliente Agrarstruktur zu erhalten, welche auch für die Biodiversität und Versorgungssicherheit förderlich ist. Die Kleinbauern-Vereinigung sieht in diesem Zusammenhang zusätzlichen Anpassungsbedarf.

Folgende Anpassungen in der Teilrevision des BGGBs begrüsst die die Kleinbauern-Vereinigung im Besonderen:

- die Stärkung der Position der Ehegatten
- die Erhöhung der Belastungsgrenze landwirtschaftlicher Grundstücke
- die Möglichkeit der Realteilung grosser Gewerbe mit bestehender Infrastruktur für zwei oder mehrere Gewerbe
- die explizite Widerrufsmöglichkeit bei Nichteinhaltung des Selbstbewirtschaftungsprinzips
- die Klärung und einheitliche Regelung für den Erwerb durch eine AG oder GmbH

Die heutigen rechtlichen Möglichkeiten der GmbH und AG sind eine akzeptable Lösung für kollektive Bewirtschaftungsformen im Rahmen von ausserfamiliären Hofübergaben (solidarische Landwirtschaft), welche den ursprünglichen Zweck des BGGB nicht gefährden. Die Kleinbauern-Vereinigung schlägt zudem vor, die **Option der Stiftung als zusätzliche juristische Person** unter strengen Rahmenbedingungen zu ermöglichen. Details siehe Art. 64 Abs 1 Bst. h.

Kritisch sieht die Kleinbauern-Vereinigung in der aktuellen Teilrevision des BGGB hingegen die Präzisierung von Art. 9 (Selbstbewirtschaftung) gemäss erläuterndem Bericht, wonach die Eigentümer:innen von grösseren landwirtschaftlichen Gewerben auch künftig landwirtschaftliche Grundstücke im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich erwerben können, um sich strukturell zu verbessern. Die Kleinbauern-Vereinigung fordert hier eine **klare Definition und Eingrenzung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich von maximal 10 km Fahrdistanz**.

Ausserdem lässt die aktuelle Teilrevision des BGGB aus Sicht der Kleinbauern-Vereinigung immer noch zu viel Spielraum offen bei Ausnahmen vom Realteilungsverbot. Diese führen heute dazu, dass auch viele wirtschaftlich gut funktionierende und bestens ameliorierte Betriebe aufgeteilt werden und das Wohnhaus ausparzelliert wird. Damit verschwinden wirtschaftlich und strukturell funktionierende und gut ameliorierte Höfe für immer, ohne das potenzielle Hofnachfolgende je eine Chance erhalten haben, einen solchen landwirtschaftlichen Betrieb zu pachten oder zu kaufen. Dies läuft dem Zweck des BGGBs zuwider, die Struktur der auf nachhaltige Bodenbewirtschaftung ausgerichteten Landwirtschaft zu verbessern und Familienbetriebe zu erhalten. Die Kleinbauern-Vereinigung fordert hier strengere Vorgaben, Details zu unseren Vorschlägen siehe Art. 8 Bst a und Art. 60 Abs 2. Bst a.

Generell kritisch sieht die Kleinbauern-Vereinigung auch, dass im BGGB hauptsächlich von „landwirtschaftlichen Gewerben“ gesprochen wird, während landwirtschaftliche Betriebe unterhalb der Gewerbegrenze hingegen oftmals benachteiligt und in ihrer Weiterentwicklung eingeschränkt werden. Auch solche Kleinbetriebe können wirtschaftlich gut funktionieren, leisten einen wertvollen Beitrag für die Biodiversität, die Versorgungssicherheit und die dezentrale Besiedlung des Landes und sind deshalb erhaltenswürdig.

Als **zu wenig fundiert geklärt und begründet** erachtet die Kleinbauern-Vereinigung ausserdem die zwei Änderungsvorschläge zu den Ausnahmen von der Selbstbewirtschaftung aus Naturschutzgründen sowie zum Erwerb von Realersatz für Hochwasser- und Gewässerschutz.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Bst a Landwirtschaftliche Gewerbe, besondere Fälle Die Bestimmungen über die einzelnen landwirtschaftlichen Grundstücke finden auf ein landwirtschaftliches Gewerbe Anwendung, wenn es: a. seit mehr als sechs Jahren rechtmässig ganz oder weitgehend parzellenweise verpachtet ist und diese Verpachtung im Sinne von Artikel 31 Absatz 2 Buchstaben e und f des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985¹³ über die landwirtschaftliche Pacht weder vorübergehenden Charakter hat noch aus persönlichen Gründen erfolgt ist; b. unabhängig von seiner Grösse wegen einer ungünstigen Betriebsstruktur nicht mehr erhaltungswürdig ist.	<u>Vorschlag Ergänzung neu:</u> a. seit mehr als sechs Jahren rechtmässig ganz oder weitgehend parzellenweise verpachtet ist und eine Verpachtung oder der Verkauf als Ganzes nicht mehr realisierbar ist und diese Verpachtung im Sinne von Artikel 31 Absatz 2 Buchstaben e und f des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über die landwirtschaftliche Pacht weder vorübergehenden Charakter hat noch aus persönlichen Gründen erfolgt ist;	Die Kleinbauern-Vereinigung fordert, dass die Möglichkeit, landwirtschaftliche Gewerbe endgültig aufzuteilen, eingeschränkt wird. Heute können wirtschaftlich erfolgreiche landwirtschaftliche Gewerbe nach einer sechsjährigen Verpachtung aufgeteilt und die Gebäude abparzelliert werden. Damit verschwinden wirtschaftlich und strukturell funktionierende und gut ameliorierte Höfe für immer, ohne das potenzielle Hofnachfolgende je eine Chance erhalten haben, ein solches landwirtschaftliches Gewerbe zu pachten oder zu kaufen.
Art. 9 Abs. 3 Die Selbstbewirtschaftung kann durch eine Aktiengesellschaft oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung erfolgen, sofern mehr als drei	Unterstützung der Bedingung der Dreiviertelmehrheit bei den Stimmrechten, jedoch nur der Hälfte beim Kapital: (...) sofern mindestens die Hälfte des Kapitals und drei Viertel der Stimmrechte im Besitz von natürlichen Personen sind, die Selbstbewirtschafter sind. (...)	Wenn die 3/4 Mehrheit des Kapitals nötig sind, so wird die Hürde für junge Landwirt:innen, die ausserfamiliär einen Hof übernehmen, zu gross. Deshalb schlägt die Kleinbauern-Vereinigung vor, die Hälfte des Kapitals und die Dreiviertelmehrheit der Stimmrechte zu verlangen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Viertel des Kapitals und der Stimmrechte im Besitz von natürlichen Personen sind, die Selbstbewirtschafter sind. Sämtliche Anteilsrechte der juristischen Person müssen von natürlichen Personen gehalten werden.	Vorbehalt bei der Präzisierung «Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken auch bei grösseren landwirtschaftlichen Gewerben zulassen» im erläuternden Bericht.	Im erläuternden Bericht Kapitel 2.2.3 wird präzisiert, dass durch Artikel 9 BGG (Selbstbewirtschaftung) sichergestellt werden soll, dass Eigentümer:innen von grösseren landwirtschaftlichen Gewerben auch künftig landwirtschaftliche Grundstücke im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich erwerben können, um sich strukturell zu verbessern. Die Kleinbauern-Vereinigung bedauert, dass in der aktuellen Teilrevision eine Definition von «ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich» fehlt. In der Praxis wird dieser oftmals sehr weit gefasst, was aus unserer Sicht problematisch ist. Ein zu grosser Bewirtschaftungsabstand läuft den bisherigen Meliorationsbestrebungen, in welche viele öffentliche Mittel flossen, entgegen. Weite Wege für Pflegearbeiten, Heuernte und Düngerausbringung sind auch aus ökologischen Gründen zu vermeiden. Die Kleinbauern-Vereinigung fordert deshalb eine klare Definition des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs à max. 10 km Fahrdistanz schweizweit, mit Ausnahme von Stufenbetrieben und Alpwirtschaftsbetrieben. Die einzelnen Kantone sollen zudem Spielraum haben, den ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich enger zu fassen als 10 km Fahrdistanz.
Art. 18 Abs. 4 Diese Investitionen werden über folgende Dauer linear abgeschrieben: a. Investitionen in Anlagen: über 10 Jahre; b. Investitionen in Gebäuden: über 20 Jahre; c. Zukauf von Gewerben und Boden sowie Investitionen in Meliorationen: über 25 Jahre.	Unterstützung der Anpassung.	Die Anpassung bei den Abschreibungen von Investitionen wird ausdrücklich begrüsst. Die differenzierte Abschreibungsdauer ist insbesondere im Scheidungsfall (Ehegüterrecht) wichtig.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 42 Abs. 1 Wird ein landwirtschaftliches Gewerbe veräußert, so haben daran ein Vorkaufsrecht in folgender Rangordnung, wenn sie es selber bewirtschaften wollen und dafür als geeignet erscheinen: 1. jeder Nachkomme des Veräußerers; 2. der Ehegatte des Veräußerers; 3. jedes Geschwister und Geschwisterkind des Veräußerers (...)	Unterstützung der Anpassung.	Wir unterstützen die Besserstellung der Ehegatten ausdrücklich.
Art. 49 Abs. 1 Ziff. 2 Wird ein Miteigentumsanteil an einem landwirtschaftlichen Gewerbe veräußert, so haben daran in folgender Rangordnung ein Vorkaufsrecht: 2. jeder Nachkomme, der Ehegatte, jedes Geschwister und Geschwisterkind sowie der Pächter (...)	Unterstützung der Anpassung.	Wir unterstützen die Besserstellung der Ehegatten ausdrücklich.
Art. 52 Abs. 2 Als besondere Umstände gelten namentlich der höhere Ankaufswert des Gewerbes und alle erheblichen Investitionen, die in den letzten 10 Jahren vor der Veräußerung getätigt	Unterstützung der Anpassung.	Diese Anpassung wird insbesondere aus ehedüterrechtlichen Gründen begrüßt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
worden sind. Diese Investitionen werden nach Artikel 18 Absatz 4 abgeschrieben.		
Art. 60 Abs. 1 Bst. f und j Die kantonale Bewilligungsbehörde bewilligt Ausnahmen vom Realteilungs- und Zerstückelungsverbot, wenn: f. auf dem abzutrennenden Teil ein Baurecht zu Gunsten des Pächters errichtet werden soll; j. das landwirtschaftliche Gewerbe in mehrere landwirtschaftliche Gewerbe nach Artikel 7 aufgeteilt wird; Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b kommt nicht zur Anwendung.	Unterstützung der Anpassung	Dass neu landwirtschaftliche Gewerbe in mehrere landwirtschaftliche Gewerbe nach Artikel 7 aufgeteilt werden können, begrüssen wir ausdrücklich. Diese Anpassung ist gerade auch aus Gründen der Finanzierung eines Hoferwerbs sinnvoll. Grosse Höfe, insbesondere mit vielen Gebäuden, sind für Hofnachfolgende ansonsten kaum mehr erschwinglich. Ausserdem wird so mehreren Hofnachfolgern die Möglichkeit zum Einstieg in die Landwirtschaft geboten, sowohl für die Hofübernahme innerhalb als auch ausserhalb der Familie.
Art. 60 Abs 2. Bst a Die Behörde bewilligt ferner eine Ausnahme vom Realteilungsverbot, wenn: a. die Realteilung überwiegend dazu dient, andere landwirtschaftliche Gewerbe strukturell zu verbessern	<u>Variante 1 neu:</u> a. die Realteilung überwiegend dazu dient, andere landwirtschaftliche Gewerbe strukturell zu verbessern und ein Verkauf oder eine Verpachtung als Einheit nicht realisiert werden konnte; <u>Variante 2 neu:</u> a. die Realteilung überwiegend dazu dient, unmittelbar angrenzende landwirtschaftliche Betriebe strukturell zu verbessern	Dieser Ausnahmeartikel zum Realteilungsverbot führt heute dazu, dass auch viele wirtschaftlich gut funktionierende und bestens ameliorete Betriebe aufgeteilt werden und das Wohnhaus ausparzelliert wird, ohne dass diese Betriebe als Ganzes je zum Verkauf oder zur Verpachtung angeboten wurden. Dies läuft dem Zweck des BGGBs entgegen, die Struktur der auf nachhaltige Bodenbewirtschaftung ausgegerichtete Landwirtschaft zu verbessern und Familienbetriebe zu erhalten. Die Kleinbauern-Vereinigung fordert, dass gut ameliorete Gewerbe zuerst als Einheit zum Verkauf oder zur Verpachtung ausgeschrieben werden müssen, bevor eine Realteilung möglich wird. Betriebe (nicht nur Gewerbe) in der unmittelbaren Nachbarschaft sollen Im Falle einer Realteilung ein Vorkaufsrecht erhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 61 Abs. 1 Wer ein landwirtschaftliches Gewerbe oder Grundstück oder Aktien und Stammanteile einer juristischen Person erwerben will, deren Aktiven zur Hauptsache aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe oder aus landwirtschaftlichen Grundstücken bestehen, braucht dazu eine Bewilligung.	Unterstützung dieser Präzisierung	
Art. 62 Bst. H Keiner Bewilligung bedarf der Erwerb: h. durch den Kanton oder eine Gemeinde zum Zweck des Hochwasserschutzes, der Revitalisierung von Gewässern, des Baus von Ausgleichs- und Pumpspeicherbecken bei Wasserkraftwerken.	Vorbehalt zu dieser Anpassung	Dass für den Kauf von Realersatzflächen im Zusammenhang mit Projekten des Hochwasserschutzes, der Revitalisierung, des Baus von Ausgleichs- und Pumpspeicherbecken keine übersetzten Bodenpreise bezahlt werden, ist aus Sicht der Landwirtschaft richtig und zu begrüßen. Es ist eine zentrale Errungenschaft des BGGB, dass die landwirtschaftlichen Bodenpreise nicht übermässig steigen im Verhältnis zum Ertragswert. Es gilt dabei aber auch zu beachten, dass Projekte im Bereich des Hochwasserschutzes, der Revitalisierung und des Gewässerschutzes allgemein, welche sehr wichtige gesamtgesellschaftliche Interessen erfüllen, dadurch nicht verzögert oder gar verhindert werden sollen. Mit der vorgeschlagenen Lösung (Streichung des Realersatzes dieser Bedürfnisse in Art. 62 Bst. h) sind diese Interessen unter Umständen nicht sichergestellt. Das Gesetz ist deshalb so anzupassen, dass gleichzeitig der Schutz vor übersetzten Bodenpreisen sichergestellt ist und der Erwerb von Realersatz nicht erschwert wird.
Art. 64 Abs. 1 Bst. d und e Bei fehlender Selbstbewirtschaftung ist die Bewilligung zu erteilen, wenn der Erwerber	Vorbehalt zu dieser Anpassung	Der Schutz und der Unterhalt der Biotope von nationaler Bedeutung sollen nach Möglichkeit durch Vereinbarungen mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern sowie durch

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
einen wichtigen Grund nachweist, namentlich wenn: d. das landwirtschaftliche Gewerbe oder Grundstück in einer Schutzzone nach Artikel 17 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 liegt oder ein Objekt von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz betroffen ist und der Erwerber oder die Erwerberin zum Zwecke dieses Schutzes erwirbt und die Schutzinteressen des Objekts dadurch langfristig besser gesichert sind; e. mit dem Erwerb die schutzwürdige Umgebung einer historischen Stätte, Baute oder Anlage erhalten werden soll; Art. 64 Abs 1 Bst. h	Vorschlag Ergänzung Artikel 64 Abs. 1 Bst. h: der Erwerb durch eine gemeinnützige Stiftung erfolgt, deren Stiftungszweck dem langfristigen Erhalt landwirtschaftlicher Gewerbe dient und das zu erwerbende Gewerbe durch die Stiftung als Ganzes langfristig verpachtet wird.	eine angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung erreicht werden. Die Kleinbauern-Vereinigung unterstützt dieses Prinzip im Grundsatz. Die neue Regelung bringt unter Umständen jedoch unnötige Einschränkungen mit sich. Wir sehen ein Risiko, dass diese Flächen nicht mehr standortgerecht bewirtschaftet werden können oder eine alternative Vereinbarung und Regelung wesentlich komplizierter wird. Der erläuternde Bericht weist keinen tatsächlichen Bedarf für eine Änderung aus (z.B. konkrete Probleme, die das geltende Recht schafft). Die Kleinbauern-Vereinigung fordert deshalb eine mit Zahlen unterlegte Begründung und mehr Transparenz zur aktuellen Situation, damit eine fachlich fundierte Beurteilung der vorgeschlagenen Änderung überhaupt erst möglich wird. Der Erwerb von zukunfts-trächtigen Betrieben zum Verkehrswert ist heute aus finanzieller Sicht sehr herausfordernd, das betrifft im Besonderen auch grössere Betriebe und die ausserfamiliäre Hofübergabe im Allgemeinen. Ist ein Erwerb trotz der finanziellen Hürden möglich, ist der wirtschaftliche Druck auf die jungen Bewirtschaftenden in der Regel sehr hoch. Die Kleinbauern-Vereinigung unterstützt deshalb, dass ein Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken und Gewerben durch Stiftungen in gewissen Schranken ermöglicht wer-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		den soll. Der Erwerb muss jedoch auf zwei Seiten hin beschränkt werden: Zum einen sollen nur gemeinnützige Stiftungen, deren statutarischer Zweck der langfristige Erhalt landwirtschaftlicher Betriebe zum Gegenstand hat, berücksichtigt werden. Zum anderen soll der konkrete Erwerb dem langfristigen Erhalt langfristiger Gewerbe als Pachtbetriebe dienen. Im Unterschied zum heute geltenden wichtigen Grund nach Art. 64 Abs. 1 lit. a BGBB soll der Erwerb auch dann möglich sein, wenn das Gewerbe bisher noch nicht verpachtet war. Diese restriktiven Voraussetzungen bieten Gewähr, dass nur wenige spezifische Stiftungen derartige Käufe tätigen können und sie bieten zugleich Gewähr für den langfristigen Erhalt landwirtschaftlicher Gewerbe. Eine Veräusserung zu Spekulationszwecken wird damit ausgeschlossen. Denkbar ist zudem eine maximale Anzahl landwirtschaftlicher Gewerbe, welche durch eine Stiftung erworben werden dürfen.
Art. 71 Abs. 1 Die Bewilligungsbehörde widerruf ihren Entscheid, wenn der Erwerber oder die Erwerberin ihn durch falsche Angaben erschlichen hat oder Auflagen nicht einhält. und Art. 72 Abs. 1bis Erweist sich eine Grundbuchberichtigung als unmöglich oder unzweckmässig, kann die Bewilligungsbehörde andere Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes anordnen. Sie kann insbesondere die	Unterstützung der Anpassung.	Die Kleinbauern-Vereinigung unterstützt, dass die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes einheitlich in allen Kantonen angeordnet werden kann, wenn der Erwerber oder die Erwerberin ihn durch falsche Angaben erschlichen hat oder Auflagen nicht einhält.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Veräusserung oder die öffentliche Versteigerung nach den Vorschriften über die Zwangsverwertung von Grundstücken anordnen. In diesem Fall kann der Erwerber nur seine Gesteungskosten beanspruchen; ein Mehrerlös fällt dem Kanton zu.		
Art. 73 Abs. 1 zweiter Satz ... Die Belastungsgrenze entspricht der Summe des um 50 Prozent erhöhten landwirtschaftlichen Ertragswerts und des Ertragswerts der nicht-landwirtschaftlichen Teile.	Unterstützung der Anpassung.	Eine Anpassung der Belehnungsgrenze von 35% auf 50% unterstützen wir ausdrücklich. Insbesondere für junge Hofnachfolgerinnen und -nachfolger, welche einen landwirtschaftlichen Betrieb ausserhalb der Familie übernehmen wollen, ist diese Anpassung essenziell.
Art. 75 Abs. 1 Bst. E Keine Belastungsgrenze besteht für: e. Grundpfandrechte in Form von Grundpfandverschreibungen zur Sicherung des Gewinnanspruchs der Miterben, des Veräusserers und dessen Ehegatten, sowie zur Sicherung güterrechtlicher Ansprüche aufgrund eines rechtskräftigen Gerichtsurteils über die	Unterstützung der Anpassung.	Wir begrüssen diese Änderung zugunsten einer gerechteren Absicherung im Scheidungsfall.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ehescheidung oder Ehetrennung.		